

**Satzung**  
**des Deutschen Schulvereins**  
**in Montreal, Quebec, Kanada**  
**der**  
**Alexander von Humboldt École internationale allemande inc.**

**§ 1**

**Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Name des Vereins lautet Alexander von Humboldt École internationale allemande inc. (auf English: Alexander von Humboldt German International School Inc.; auf Deutsch: Alexander von Humboldt Deutsche Internationale Schule Inc.).
- (2) Gemäß der Vereinbarung der Bundesrepublik Deutschland mit der Provinz Quebec vom 23.05.1980, später Entente vom 07.02.1992 wird der Schulverein als nicht-gewinnorientiertes Unternehmen (*personne morale sans but lucratif*) geführt.
- (3) Sein Sitz ist in Baie d'Urfé, Quebec, Kanada.

**§ 2**

**Zweck und Ziel des Vereins und der Schule**

- (1) Zweck des Vereins ist die Einrichtung und Unterhaltung einer allgemeinbildenden Schule einschließlich Kindergarten/Vorschule für Schüler<sup>1</sup> in deutscher Sprache.
- (2) Die Schule dient dem Ziel, ihren Schülern eine Schulbildung zu ermöglichen, die auf deutsche Bildungsziele unter Verwendung deutscher Lehrpläne und in der Regel auf deutsche Abschlüsse, insbesondere das Abitur, ausgerichtet ist. Dieses Bildungsangebot wird durch Lehrplanelemente der Provinz Quebec ergänzt, um den Schülern auch einen in Kanada anerkannten Abschluss zu ermöglichen.
- (3) Die Schule stellt sich darüber hinaus die Aufgabe, die Schüler mit den Kulturen und Amtssprachen Kanadas vertraut zu machen sowie auch durch außerschulische Aktivitäten menschliche und kulturelle Verbindungen zu pflegen und gegenseitiges Verständnis zu fördern.
- (4) Im Rahmen dieser Zielsetzungen steht die Schule auch Schülern nicht-deutscher Staatsangehörigkeit offen, sofern sie die deutsche Sprache beherrschen oder sich einem intensiven Sprachlernprozess der deutschen

---

<sup>1</sup> Die Verwendung der männlichen Form schließt ausdrücklich alle anderen Geschlechter mit ein.

Sprache unterziehen, die Kapazität der Schule dies zulässt, und die gesetzlichen Bestimmungen des Landes dem nicht entgegenstehen.

- (5) Der Aufbau der Schule orientiert sich an diesen Zielsetzungen und wird im Einzelnen im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt unter Mitwirkung des Generalkonsulats der Bundesrepublik Deutschland Montreal festgelegt.

## **MITGLIEDSCHAFT**

### **§ 3**

#### **Mitglieder**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, in der Regel die deutsche, englische oder französische Sprache hinreichend beherrscht und dem Zweck des Vereins (§ 2) zustimmt. Der Bewerber muss beim Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellen und sich darin verpflichten, jährlich den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu bezahlen.
- (2) Juristische Personen können Mitglieder des Vereins werden. Sie können einen stimmberechtigten, die deutsche, englische oder französische Sprache hinreichend beherrschenden Vertreter in die Mitgliederversammlung entsenden.

### **§ 4**

#### **Aufnahme**

Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Schulvereinsvorstand in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Ablehnung erfolgt ohne Angabe von Gründen.

### **§ 5**

#### **Ehrenmitglieder**

Personen, die sich um die Deutsche Schule, die deutsche Sprache oder die kulturellen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Schulvereinsvorstandes von der Mitgliederversammlung zu stimmberechtigten Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden.

## **§ 6**

### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein. Die Mitgliedschaft erlischt ferner, wenn der zu Beginn des Schuljahres fällige Mitgliedsbeitrag nach vorheriger Mahnung bis zum Beginn der ersten Mitgliederversammlung nicht entrichtet wurde.
- (2) Der Austritt ist dem Schulvereinsvorstand schriftlich mitzuteilen und wird zum Schluss des Schuljahres wirksam.

## **§ 7**

### **Ausschluss**

- (1) Mitglieder können durch Beschluss des Schulvereinsvorstandes ausgeschlossen werden, wenn sie durch ihr Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigen. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Beschluss wird unter Angabe des Grundes dem Betroffenen mitgeteilt.
- (2) Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

## **MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

## **§ 8**

### **Termine der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Jahresmitgliederversammlung muss innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Schuljahres stattfinden.
- (2) Weitere Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn sie vom Schulvereinsvorstand beschlossen oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder beim Vorsitzenden des Schulvereinsvorstandes schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt werden. Die Mitgliederversammlung findet innerhalb von drei Wochen statt.

## **§ 9**

### **Einberufung**

- (1) Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden des Schulvereinsvorstandes einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt schriftlich an die Mitglieder, mit Angabe der Tagesordnung und muss zehn Tage vor dem Versammlungstermin abgesandt werden.

- (2) Die Mitgliederversammlung findet üblicherweise im Schulgebäude statt. Sie kann ausnahmsweise auch telekommunikativ unter Verwendung adäquater Technologie erfolgen. Zudem kann die Möglichkeit einer telekommunikativen Teilnahme auch an Präsenzveranstaltungen eröffnet werden.
- (3) Teilnehmende in telekommunikativer Form gelten als Anwesende im Sinne dieser Satzung.

## **§ 10 Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Achtel der Mitglieder bei den Abstimmungen anwesend ist. Abwesende Mitglieder können sich nicht durch anwesende Mitglieder vertreten lassen.
- (2) Ist die Versammlung beschlussunfähig, so beruft der Vorsitzende an einem anderen Tag eine neue ein, die innerhalb von vierzehn Tagen stattfinden muss. Die erneut einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

## **§ 11 Aufgaben**

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- (1) Beschlussfassung über die Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung (§ 13);
- (2) Entgegennahme des Berichts des Vorsitzenden über die Tätigkeit des Schulvereinsvorstandes;
- (3) Entgegennahme des Berichts des Schulleiters;
- (4) Entgegennahme des Berichts des Schatzmeisters über die finanzielle Lage des Schulvereins;
- (5) Genehmigung der Haushaltsführung und des Jahresabschlusses;
- (6) Entlastung des Schulvereinsvorstandes;
- (7) Beschlussfassung über den vom Schulvereinsvorstand vorgelegten Haushaltsvoranschlag für das neue Wirtschaftsjahr;
- (8) Beschlussfassung über Erwerb oder Veräußerung von Vermögenswerten und Aufnahme von Darlehen, soweit der Schulvereinsvorstand nicht entscheidungsbefugt ist (vgl. § 20 Abs. 2 Ziffer 6), sowie die Ermächtigung des Vorstands zur Aufnahme von Hypotheken und anderen dinglichen Belastungen;
- (9) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages;

- (10) Beschlussfassung über Anträge des Schulvereinsvorstandes, die den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut mitgeteilt wurden;
- (11) Beschlussfassung über Anträge aus dem Kreise der Mitglieder die spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Schulvereinsvorstand gestellt wurden. Über Anträge des Schulvereinsvorstandes, die später gestellt werden, kann nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verhandelt oder beschlossen werden;
- (12) Entscheidung über die Anrufung gegen den Ausschluss nach § 7 Abs. 2;
- (13) Wahl des Schulvereinsvorstandes (§ 16);
- (14) Wahl des Wirtschaftsprüfers.

## **§ 12 Abstimmungen**

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen – soweit nichts anderes bestimmt ist – mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung den Ausschlag.
- (2) Lehrer und Angestellte der Schule haben bei der Wahl und Entlastung des Vorstandes kein Stimmrecht.

## **§ 13 Niederschrift**

- (1) Über die Verhandlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer unterzeichnet wird.
- (2) Der Vorsitzende des Schulvereinsvorstandes veranlasst die Versendung von Abschriften der Niederschrift an alle Mitglieder und den Leiter des Generalkonsulats der Bundesrepublik Deutschland Montreal. Änderungsanträge zur Niederschrift sind vom Vorsitzenden aktenkundig und zum Gegenstand der nächsten Mitgliederversammlung zu machen.

# **SCHULVEREINSVORSTAND**

## **§ 14 Mitglieder und ständige Sitzungsteilnehmer**

- (1) Der Schulvereinsvorstand besteht aus sieben Mitgliedern. Wählbar sind nur Mitglieder des Schulvereins. Nicht wählbar sind Lehrer und Angestellte der Schule sowie Mitglieder desselben Haushalts und

sonstige enge Angehörige. Mitglieder von Elternbeiräten der Schule scheiden aus dem Elternbeirat aus, sobald sie in den Schulvereinsvorstand gewählt werden.

- (2) An allen Sitzungen des Schulvereinsvorstandes nehmen mit beratender Stimme teil: Der Leiter des Generalkonsulats der Bundesrepublik Deutschland Montreal oder dessen Beauftragter und der Schulleiter.

## **§ 15**

### **Weitere Sitzungsteilnehmer**

Der Schulvereinsvorstand kann zu den Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten mit beratender Stimme weitere Teilnehmer hinzuziehen.

## **§ 16**

### **Amtszeit und Nachfolge**

- (1) Die Amtszeit der Schulvereinsvorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Am Ende eines jeden Schuljahres scheidet die Hälfte der Mitglieder aus; eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Falls ausnahmsweise der gesamte Vorstand neu zu wählen ist, wird die eine Hälfte der Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren, die andere Hälfte für die Dauer eines Jahres gewählt. Diejenigen Bewerber, auf die die höhere Stimmenzahl entfällt, gehören zur ersten Hälfte; erhalten mehrere Bewerber gleich viele Stimmen, so wird die Reihenfolge unter ihnen durch Losentscheid ermittelt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so soll sich der Vorstand durch Zuwahl ergänzen. Die Zuwahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

## **§ 17**

### **Ämter und Geschäftsordnung**

- (1) Der Schulvereinsvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den Schatzmeister, den Schriftführer sowie deren Stellvertreter.
- (2) Der Schulvereinsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Die Verhandlungssprache ist Deutsch.

## **§ 18**

### **Beschlüsse und Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Beschlüsse des Schulvereinsvorstandes werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (2) Der Schulvereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Anwesenheit kann ausnahmsweise telekommunikativ erfolgen, sofern eine verständliche Kommunikation sichergestellt ist.
- (3) Wird der Vorstand durch das Ausscheiden von Mitgliedern beschlussunfähig, so benennt der Leiter des Generalkonsulats der Bundesrepublik Deutschland Montreal oder dessen Beauftragter im Bedarfsfall einen Geschäftsführer, der befugt ist, bis zur Behebung der Beschlussunfähigkeit die gesamten Geschäfte des Vorstandes zu führen.

## **§ 19**

### **Einberufung von Sitzungen**

Zu den Sitzungen des Schulvereinsvorstandes lädt der Vorsitzende mindestens eine Woche vor Beginn einer Sitzung ein. Wenn zwei Vorstandsmitglieder, der Leiter des Generalkonsulats der Bundesrepublik Deutschland Montreal oder dessen Beauftragter oder der Schulleiter den Antrag stellen, beruft der Vorsitzende oder sein Stellvertreter innerhalb einer Woche eine Sitzung ein.

## **§ 20**

### **Aufgaben des Schulvereinsvorstands**

- (1) Der Schulvereinsvorstand ordnet sämtliche Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (2) Im Einzelnen nimmt der Schulvereinsvorstand folgende Aufgaben wahr:
  1. Wahl, Verpflichtung und Entlassung des Schulleiters;
  2. Verpflichtung und Entlassung von Lehrern und Angestellten der Schule, örtliche Vorentscheidung über die Dienstverträge der vom Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – vermittelten Lehrer unter Mitwirkung des Schulleiters entsprechend der in seiner Dienstordnung festgelegten Regelung;
  3. Beschlussfassung über Zielsetzung und Aufbau der Schule unter Beachtung von § 2 Abs. 5;
  4. Inkraftsetzung der durch den Schulleiter eingebrachten Ordnungen der Schule;
  5. Beratung und Aufstellung des Haushaltsvoranschlags für das neue Wirtschaftsjahr unter Berücksichtigung der Bewilligungsbedingungen für die deutsche amtliche Förderung;
  6. Bereitstellung der erforderlichen Mittel für die Schule, Überwachung der Einhaltung des Haushaltsplanes. Der Schulvereinsvorstand entscheidet über die Aufnahme von Darlehen, die eine kürzere Laufzeit als ein Jahr haben und deren Betrag einzeln oder

zusammen mit anderen Darlehen ein Zwölftel des Jahreshaushalts nicht überschreiten darf,

7. Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Schulvereins, Abgabe und Annahme von Rechtserklärungen für den Schulverein, Vornahme von Rechtshandlungen jeder Art, soweit es sich nicht um bewegliches und unbewegliches Vermögen handelt, das mit Mitteln der Bundesrepublik Deutschland geschaffen wurde;
  8. Entscheidung über Anträge auf Schulgeldermäßigung;
  9. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
  10. Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
  11. Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen, soweit die Schulordnung dies vorsieht.
- (3) Beschlüsse, die sich auf Umfang und Art der deutschen Förderung auswirken, sind im Einvernehmen mit dem Leiter des Generalkonsulats der Bundesrepublik Deutschland Montreal zu fassen.
- (4) Organisatorische Angelegenheiten der Schule regelt der Schulvereinsvorstand im Einvernehmen mit dem Schulleiter, dessen Aufgaben und Zuständigkeiten im pädagogischen und administrativen Bereich durch die Dienstordnung festgelegt sind.

## **§ 21**

### **Zeichnung von Schriftstücken**

Die rechtsverbindliche Zeichnung von Schriftstücken des Schulvereins erfolgt durch Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und eines weiteren Mitgliedes des Schulvereinsvorstandes. Soweit dabei Angelegenheiten berührt werden, die sich auf Umfang und Art der deutschen Förderung auswirken können, ist die Zustimmung des Leiters des Generalkonsulats der Bundesrepublik Deutschland Montreal vorher herbeizuführen. Soweit Schriftstücke den dienstlichen Bereich des Schulleiters berühren, wird ihm Einblick gegeben.

## **SONSTIGE BESTIMMUNGEN**

### **§ 22**

#### **Rechte und Pflichten des Schulleiters**

Rechte und Pflichten des Schulleiters, insbesondere seine Mitwirkung bei personellen Entscheidungen des Schulvereinsvorstandes sind durch den Dienstvertrag, die Dienstordnung, die Schulordnung und die Konferenzordnung festgelegt.



### **§ 23**

#### **Mitwirkung von Lehrern, Schülern, Eltern und der Schulverwaltung**

Der Schulvereinsvorstand trägt dafür Sorge, daß den Lehrern, Schülern, Eltern und den Mitgliedern der Schulverwaltung eine angemessene Mitwirkung und Beteiligung am schulischen Leben entsprechend den für die Schule geltenden Ordnungen eingeräumt wird.

### **§ 24**

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. September des Jahres.

### **§ 25**

#### **Rechnungsprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Wirtschaftsprüfer, der den Jahresabschluss nach Fertigstellung zu prüfen hat.
- (2) Die Wahl des Wirtschaftsprüfers erfolgt jeweils für das laufende Wirtschaftsjahr. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann eine außerordentliche Rechnungs- und Kassenprüfung durch ein Mitglied, das nicht Vorstandsmitglied ist, beschließen.

### **§ 26**

#### **Besondere Bindungen des Schulvereins und der Schule**

- (1) Durch diese Satzung werden die Aufgaben und die inneren Zuständigkeiten des Vereins geregelt. Zugleich stellt sie die Basis für die Erlangung der Rechtsfähigkeit dar.
- (2) Daneben bestehen besonders geregelte Bindungen des Schulvereins und der Schule
  - gegenüber den zuständigen einheimischen Schulbehörden, wenn die Schulaufsicht von ihnen wahrgenommen wird;
  - gegenüber dem Auswärtigen Amt und dem Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – wegen der Förderungsbedingungen;
  - gegenüber der Kultusministerkonferenz wegen der Lehrpläne, der deutschen Prüfungen, der Anerkennung der Schule im Sinne von in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Berechtigungen und der Arbeitsbedingungen der Lehrer.

**§ 27**

**Änderung der Satzung**

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung des Schulvereins mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Jede Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung des Auswärtigen Amtes.

**§ 28**

**Auflösung des Schulvereins**

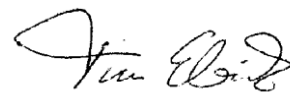
- (1) Eine Auflösung des Schulvereins kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- (2) Die Liquidation des Vereinsvermögens erfolgt durch eine oder mehrere durch den Vorstand angewiesene Person/Personen.
- (3) Das vorhandene Vermögen ist dann der Bundesrepublik Deutschland mit der Bestimmung zu überlassen, dass es während eines Zeitraums von zehn Jahren für die Neugründung einer deutschen Schule am gleichen Ort bereitgehalten werden soll. Nach Ablauf dieser Frist soll das Vereinsvermögen nach Befinden des Auswärtigen Amtes für die Zwecke anderer deutscher Auslandsschulen, in erster Linie in demselben Lande, verwendet werden.

28. Oktober 1991 mit Änderungen vom 20. Januar 2005, 3. Februar 2005, 20. November 2017 und 2. November 2020.



---

Vorstandsvorsitzender



---

Schriftführer